

3) Bekanntmachung, die mit den Königl. Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zu Dresden vereinbarte Modifikation des Art. 45 der unter dem 12. Juni 1845 mit dem Königreiche Sachsen vorgenommenen gegenseitiger Rechtshilfe abgeschlossenen Konvention betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten ist zwischen dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium und den Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz eine Abänderung des Art. 45 der unter dem 12. Juni 1845 (Wd. VI. pag. 90 und folg. der Gesefsamml.) abgeschlossenen Konvention über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Betreff der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten vereinbart worden.

Es wird die diesseits darüber ausgefertigte Erklärung nachstehend zur gebührenden Nachsicht mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die vereinbarte Abänderung selbstverständlich keine rückwirkende Kraft auf bereits gegenseitig zugerechnete Verläge haben kann.

Gera, den 28. Juli 1854.

Kürstlich Keuß-Mauisches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Emmel.

Die Regierung des Fürstenthums Keuß j. L. und die Königlich Sächsische Regierung sind mit einander übereingekommen, den Art. 45 der unter dem 12. Juni 1845 abgeschlossenen Konvention über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Betreff der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen notwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angefohren werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2.)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Boten-